

AMTSBLATT



des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 17

26.07.2023

Seite 87

I n h a l t

- Öffentliche Bekanntmachung:
Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Plansicherstellungs-gesetz im Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Hirschbach ab der Bahnlinie bis zur Mündung in den Inn auf dem Gebiet der Gemeinden Polling und Teising

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Plansicherstellungsgesetz im Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Hirschbach ab der Bahnlinie bis zur Mündung in den Inn auf dem Gebiet der Gemeinden Polling und Teising

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinden Polling (Landkreis Mühldorf a. Inn) und Teising (Landkreis Altötting) wurde das Überschwemmungsgebiet am Hirschbach von der Bahnlinie bis zur Mündung in den Inn berechnet und in Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100 jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet wurde mit Bekanntmachung vom 03.05.2021 vorläufig gesichert (Amtsblätter des Landkreises Mühldorf a. Inn Nr. 48 vom 12.05.2021 und des Landkreises Altötting Nr. 44 vom 21.05.2021). Diese Bekanntmachung wurde mit einer weiteren Bekanntmachung vom 14.12.2021 geändert (Amtsblätter des Landkreises Mühldorf a. Inn Nr. 94 vom 22.12.2021 und des Landkreises Altötting Nr. 90 vom 23.12.2021). Nunmehr soll die endgültige Sicherung in Form einer Verordnung erfolgen.

Die Auslegung des Verordnungsentwurfes mit den dazugehörigen Karten erfolgte im April und Mai online auf den Internetseiten der Gemeinden Polling und Teising. Während dieser Zeit erging auch an die betroffenen Behörden die Aufforderung zur Stellungnahme (Art. 73 Abs. 3 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Zum Verordnungsentwurf wurden Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben. Der erforderliche Erörterungstermin (Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) wird durch eine Online-Konsultation ersetzt. Ein Erörterungstermin in Präsenz findet nicht statt.

Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von

Montag, den 07.08.2023 bis einschließlich Montag, den 21.08.2023

auf einer Plattform zugänglich gemacht.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu den Erwidern auf ihre Äußerung bis **spätestens 21.08.2023**,

- **schriftlich** beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn oder
 - **elektronisch** per E-Mail über die E-Mail-Adresse: claudia.huber@lra-mue.de
- Stellung zu nehmen.

Bitte beachten Sie dabei:

- Es gilt jeweils der Eingang beim Landratsamt Mühldorf a. Inn als fristwährend.
- Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von uns schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 02.07.2021 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann bis 21.08.2023 den Zugang zur Online-Konsultation beantragen:

- Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn
- claudia.huber@lra-mue.de

Betroffene, die sich bisher noch nicht am Verfahren beteiligt haben, können unter den o.g. Kontaktdaten ebenfalls einen Zugang beantragen. Hierbei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nichtöffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene.
- Eine Weitergabe der Zugangsdaten ist nicht erlaubt.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, zu übersenden.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung - DSGVO) zur Durchführung des Verfahren verarbeitet. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, bzw. weiteren Fachstellen zur Stellungnahme weiterleiten.

- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

Landratsamt Mühldorf a. Inn, 24.07.2023

Wieslhuber
Geschäftsbereichsleiter